

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Freiberufler mit gewerblicher Tätigkeit

Autor	Beitrag
<p>portawestfalica 26.10.2006 17:14</p>	<p>Hallo Zusammen,</p> <p>ich habe hier den Fall, dass eine künstlerisch tätige Fotografin neben dieser freiberuflichen Tätigkeit ein Fotostudio für Akt und Portraitaufnahmen unterhält. Nach eigener Angabe zur finanziellen Unterstützung Ihrer künstlerischen Arbeit. Meiner Ansicht nach ist dieses von Ihr Fotostudio ein Gewerbe und somit anzeigepflichtig.</p> <p>Hier meine Frage:?(</p> <p>In wieweit kann ein Freiberufler gewerblich tätig sein ohne unter die Anzeigepflicht nach § 14 GewO zu fallen?</p> <p>Viele Grüße aus Porta Westfalica</p>
<p>Bresgen 26.10.2006 17:23</p>	<p>quote----- Original von portawestfalica In wieweit kann ein Freiberufler gewerblich tätig sein ohne unter die Anzeigepflicht nach § 14 GewO zu fallen? -----</p> <p>Hallo aus Euskirchen,</p> <p>es kommt darauf an, ob die ausgeübte Tätigkeit eine gewerberechtlich meldepflichtige Tätigkeit ist, egal ob der, der sie ausübt, in seinem anderen Leben freiberuflich tätig ist.</p> <p>Beispiel: Die Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwalt ist gewerberechtlich nicht meldepflichtig sondern zählt als freiberufliche Tätigkeit. Wenn der gleiche Rechtsanwalt nebenbei einen Obst- und Gemüseladen eröffnet, ist diese Tätigkeit sehr wohl meldepflichtig.</p>
<p>Jörg Wiesemeier 26.10.2006 22:09</p>	<p>Hej aus Hamm,</p> <p>da kann ich der Kollegin Bresgen nur voll zustimmen (siehe Truthahnrezept)!</p> <p>Zu betrachten ist die Tätigkeit und nicht die Person, die sie ausübt.</p> <p>So ist eine Steuerberatungs-GmbH auch nicht meldepflichtig nach § 14 GewO, weil Sie einen freien Beruf ausübt.</p>
<p>Menschel 27.10.2006 08:13</p>	<p>@Jörg Wiesemeier :danke: :danke: :danke:, :danke: :danke: :danke:</p> <p>ENDLICH!!!</p> <p>Bisher habe ich mir IMMER und ÜBERALL eine blutige Nase mit meiner Rechtsauffassung geholt, dass eine freiberufliche Tätigkeit nicht qua Gesellschaftsform plötzlich zum Gewerbe mutiert. Ich habe immer gesagt, eine Rechtsanwalts-GmbH bleibt freiberuflich. Immer hieß es: NÖ!</p> <p>Ich geh' also mit stolz geschwellter Brust und gestärktem Rücken in dieses schöne lange Wochenende (Brückentag am Montag, Reformationstag am Dienstag)!</p>

Autor	Beitrag
<p>Antonia Thien 27.10.2006 08:32</p>	<p>Moin,</p> <p>grundsätzlich wird die Tätigkeit des Portraitfotografen als Gewerbe eingestuft (vgl. Landmann/Rohmer zu § 14 GewO, Rdnr. 25 a).</p> <p>Allerdings sind die Grenzen zwischen Kunst und Gewerbe fließend, so dass es immer auf den Einzelfall ankommt. Portrait- und Aktaufnahmen können sehr wohl Kunst sein, wenn sie eine individuelle Anschauungsweise und eine künstlerische Gestaltungskraft widerspiegeln.</p> <p>Also, grundsätzlich immer alles hinterfragen. In diesem Fall scheint es sich aber wohl um ein anmeldepflichtiges Gewerbe zu handeln, weil die Fotografin es nach eigener Aussage zur Finanzierung ihrer Kunst betreibt. Damit stellt sie selbst klar, dass das Studio keine künstlerische Unternehmung ist.</p> <p>Viele Grüße A. Thien</p> <p>P.S. @Menschel: Wer hat Ihnen denn den Unsinn erzählt, dass eine Steuerungsberatungs- oder Rechtsanwalts-GmbH plötzlich zu Gewerbetreibenden werden?</p>
<p>portawestfalica 27.10.2006 09:10</p>	<p>Guten Morgen,</p> <p>ich bin begeistert über die vielen konstruktiven Beiträge zu meinem Thema und das schon nach so kurzer Zeit. Vielen Dank an die eifrigen KollegInnen!:danke:</p> <p>Um die Sache noch mal etwas zu konkretisieren:</p> <p>Die Studioaufnahmen werden nach Auftrag und Wünschen des Kunden erstellt. Dies schränkt meiner Ansicht nach die künstlerische Tätigkeit enorm ein, da nicht das freie Schaffen der tätigen Person sondern die Anforderung des Kunden im Vordergrund steht.</p> <p>Also übt die Dame einerseits eine freiberufliche Tätigkeit aus, nämlich die Kunstfotografie und andererseits eine gewerbliche Tätigkeit- die Anfertigung von Akt und Portraitfotos nach Vorgabe der Kunden.</p> <p>Ich weiß aber nicht, in welchem Verhältnis die Tätigkeiten stehen.</p> <p>Um zu meiner ursprünglichen Frage zurückzukommen:?(</p> <p>Wie würde es aussehen, wenn sie z.B. 90% freiberuflich tätig und 10% gewerblich tätig wäre?</p> <p>Ist in diesem Fall das Gewerbe anzuzeigen, oder kann sie es sozusagen als geringfügige Tätigkeit neben der freiberuflichen Tätigkeit ausüben ohne unter die Anzeigepflicht zu fallen?</p> <p>Ich meine, im Bereich Handel/ Handwerk von ähnlichen Fällen gehört zu haben, wo z.B. der Fliesenhändler geringfügige handwerkliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Fliesenhandel ausüben darf, ohne unter die Zugehörigkeitspflicht der HWK zu fallen.</p> <p>Viele Grüße aus dem sonnigen Porta Westfalica</p>

Autor	Beitrag
Bresgen 27.10.2006 09:16	<p>Guten Morgen aus Euskirchen,</p> <p>@portawestfalica Es kommt lediglich darauf an, ob es sich um eine gewerbliche Tätigkeit handelt (Gewinnerzielungsabsicht etc., was hier ja gegeben ist) und nicht auf den Umfang der Tätigkeit. Wenn die Dame es nur zu 10 % ausübt, kann sie es ja als Nebengewerbe anmelden.</p> <p>Ihr Beispiel mit dem Fliesenhandel und der dazugehörigen geringen Tätigkeit im Fliesenlegerhandwerk besagt lediglich, dass die Eintragung in die Handwerksrolle nicht nötig wäre, als gewerbliche Tätigkeit anmelden müsste der Gewerbetreibende das trotzdem.</p> <p>Schöne Grüße aus Euskirchen</p>
Antonia Thien 27.10.2006 10:24	<p>Hi,</p> <p>ich stimme Frau Bresgen zu. Hier liegt nach der Gesamtbildtheorie sicherlich kein Bagatellfall vor, denn die Dame möchte doch möglichst viele Gewinne erzielen, um ihre Kunst zu finanzieren.</p> <p>Also, wenn man zu dem Schluss kommt, dass es sich um Gewerbe handelt und dazu komme ich in diesem Fall, muss es nach § 14 GewO angemeldet werden, auch wenn dieses Gewerbe angeblich nur 10 % der gesamten Tätigkeit ausmacht.</p> <p>Viele Grüße A. Thien</p>
portawestfalica 27.10.2006 10:52	<p>Hallo Frau Thien,</p> <p>ich wollte mit meinen Fragen nur sicherstellen, dass es nicht irgendwo einen Kommentar, Urteil, etc. gibt, wo eine "Bagatellregelung" geringfügige Gewerbeausübung anzeigefrei erlaubt. Hatte schon gehofft, dass sowas nicht existiert, wollte mir aber noch die kollegiale Bestätigung des Forums einholen (was mir auch gelungen ist), bevor ich weitere Maßnahmen ergreife.</p> <p>Es ist schließlich immer sehr unangenehm, wenn ein schlauer Steuerberater einen vorführt und sagt "schauen Sie doch mal da und dort... nach, da ist der Fall rechtlich ganz klar geregelt."</p> <p>Viele Grüße aus Porta Westfalica!</p>
portawestfalica 27.10.2006 10:52	<p>Hallo Frau Thien,</p> <p>ich wollte mit meinen Fragen nur sicherstellen, dass es nicht irgendwo einen Kommentar, Urteil, etc. gibt, wo eine "Bagatellregelung" geringfügige Gewerbeausübung anzeigefrei erlaubt. Hatte schon gehofft, dass sowas nicht existiert, wollte mir aber noch die kollegiale Bestätigung des Forums einholen (was mir auch gelungen ist), bevor ich weitere Maßnahmen ergreife.</p> <p>Es ist schließlich immer sehr unangenehm, wenn ein schlauer Steuerberater einen vorführt und sagt "schauen Sie doch mal da und dort... nach, da ist der Fall rechtlich ganz klar geregelt."</p> <p>Viele Grüße aus Porta Westfalica!</p>

Autor	Beitrag
Antonia Thien 27.10.2006 11:00	Hi, es gibt diese sog. Bagatellfälle auch (vgl. Landmann/Rohmer, Einl 48 ff.), doch ein solcher liegt hier m.E. nicht vor, weil die Tätigkeit der Fotografin unmittelbar auf Erwerb i.S. eines wirtschaftlichen Vorteils gerichtet ist. Viele Grüße A. Thien
Bresgen 27.10.2006 11:10	@Frau Thien Das sehe ich genauso. Außerdem muß man die Tätigkeit als solche losgelöst von der anderen Tätigkeit sehen. 10 % in Relation zur anderen Tätigkeit können ja riesige Unterschiede ausmachen. Wenn die Dame in ihrer freiberuflichen Tätigkeit nur 10 Aufträge erhält, wäre es nur 1 Auftrag fürs Fotostudio. Wenn sie aber 100 Aufträge erhält, wären es bereits 10 im Fotostudio.usw. Das geringere Ausmaß wird ja durch das Kreuzchen bei Nebenerwerb bereits dargestellt. Da sie die Tätigkeit aber definitiv zur Finanzierung ihrer Kunst ausüben will, liegt die gewerbliche Tätigkeit auf jeden Fall vor. Es liegt in ihrer Absicht, Gewinn zu erzielen und nur darauf kommt es an. @portawestfalica Keine Bange wegen der Steuerberater. Die rufen hier auch oft genug an und zitieren irgendwelche Regelungen. Wenn sie dann die Fundstelle benennen sollen, kommt immer raus, dass es sich um steuerrechtliche Regelungen handelt und nicht um gewerberechtliche. Wenn sie also einen Steuerberater erwischen sollten, der sich im Gewerberecht auskennt - Hut ab, das wäre mal was Neues. :smile: Genausowenig kenne ich mich im Steuerrecht aus, brauche ich für meine Tätigkeit ja auch nicht. Also keine Bange, zur Anmeldung auffordern und den Fall durchziehen. Freundliche Grüße aus Euskirchen
portawestfalica 27.10.2006 11:29	@bresgen Meine bisherigen Erfahrungen mit Steuerberatern decken sich 100%ig mit Ihren, aber ich gebe die Hoffnung nicht auf, dass irgendwann der "Auserwählte" erscheinen wird! :wink: Aufforderung zur Anmeldung ist bereits erfolgt, darauf habe ich ja ein nettes und "aufklärendes" "Schreiben bekommen. Nun werde ich nochmal versuchen, die Dame zur Gewerbeanzeige zu überreden.

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212">Civil Servant 21.10.2009 16:16</p>	<p data-bbox="352 145 1469 246">Das Thema ist alt, ich habe aber eben etwas Zeit investiert und Fachliteratur bemüht, so dass ich glaube, dass es sich doch lohnt eine Anfrage eines Kollegen einer kreisangehörigen Gemeinde mit meiner Antwort hier noch einmal zu posten.</p> <p data-bbox="352 313 630 347">Aber jetzt zur Sache:</p> <p data-bbox="352 414 510 448">Die Anfrage</p> <p data-bbox="352 481 734 515">Sehr geehrter Herr Schuster,</p> <p data-bbox="352 548 1037 582">an die Gemeinde X wurde folgende Anfrage gestellt:</p> <p data-bbox="352 616 1444 683">Tätigkeit: mobile, Kinder und Familienfotographie, Familienfotos mit anschließender künstlerischer Bearbeitung. Es wird kein Fotostudio betrieben!</p> <p data-bbox="352 716 1332 784">Ist die o.g. Tätigkeit ein Freiberuf oder nicht? Angebliche soll es sich um freiberufliche künstlerische Tätigkeiten handeln.</p> <p data-bbox="352 817 1412 851">Über eine kurze Rückmeldung über Ihre Sicht der Dinge würde mich sehr freuen!</p> <p data-bbox="352 884 670 918">Mit freundlichen Grüßen</p> <p data-bbox="352 985 510 1019">Die Antwort</p> <p data-bbox="352 1052 526 1086">Hallo Herr Y,</p> <p data-bbox="352 1120 1484 1153">da müsste schon genau beschrieben werden, worin die künstlerische Bearbeitung liegt.</p> <p data-bbox="352 1187 1468 1422">In einem obergerichtlichen Urteil des OLG München, wird festgestellt, dass "Kinder-, Porträt- oder Hochzeitsfotos sowie Gruppenaufnahmen und Werbefotos wohl zu den ureigensten Tätigkeiten eines Fotografen gehören", der seinerzeit sogar noch ein Handwerk der Anlage A der HWO und damit klassisches Gewerbe war. Das OLG geht sogar so weit zu sagen, dass "der Umstand, dass bei der Durchführung dieser Tätigkeit auch künstlerische Elemente und Fertigkeiten notwendig sind, dem handwerklichen [und damit gewerblichen] Charakter nicht entgegensteht."</p> <p data-bbox="352 1456 1444 1523">Das Nichtvorhandensein eines Studios scheint hier irrelevant zu sein. Im Gegenteil: Wenn überhaupt, so könnte dieser Umstand eher gegen Kunst als dafür sprechen.</p> <p data-bbox="352 1556 1508 1657">"Ob eine Tätigkeit auf künstlerischem oder handwerklichem Gebiet liegt, hängt davon ab, ob sie im wesentlichen eine erlernbare Arbeit darstellt oder als eigenschöpferisches gestaltendes Schaffen anzusehen ist ohne erlernbare Voraussetzungen."</p> <p data-bbox="352 1691 1476 1825">Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass die Auftraggeber von Porträt-Aufnahmen eine relativ klare Vorstellung von dem Produkt haben, dass sie in Auftrag geben. Auch dies spricht dafür, dass künstlerische Elemente, soweit überhaupt vorhanden, in den Hintergrund treten.</p> <p data-bbox="352 1859 1101 1892">Es spricht derzeit vieles dafür, dass ein Gewerbe vorliegt.</p> <p data-bbox="352 1926 1444 2027">Dem entspricht auch eine Informationsschrift des Instituts für freie Berufe Nürnberg, wonach "die Fotografie grundsätzlich handwerklich einzustufen ist und nur in Ausnahmefällen als Kunst."</p> <p data-bbox="352 2060 1364 2128">Die betroffene Person müsste glaubhaft darlegen, was ihre Tätigkeit in der überwiegenden Zahl von Fällen von den obigen Schilderungen unterscheidet.</p>

Autor	Beitrag
	<p>Klassische Hochzeitsfotos z.B. dürfte diese Person schon nicht anfertigen, weil sie dem oben geschilderten und damit gewerblichen Muster entsprechen.</p> <p>...</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Frank Schuster</p>
<p>almase00 27.02.2015 13:53</p>	<p>Also bei der Frage, ob Freiberuf oder Gewerbe, würde ich mir wirklich Hilfe von Außen holen, um die eigene Lage komplett einzuschätzen. Oft kann die freiberufliche Tätigkeit schon an scheinbar Kleinigkeiten negiert werden.</p> <p>:rolleyes:</p> <p>An diesem Thema scheiden sich leider oft genug die Geister und Gerichte... ;)</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: